

Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht

Band 8

Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Unterricht in der Regelschule

**Zugleich ein Beitrag zur Interpretation
des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG**

Von

Peter Reichenbach



Duncker & Humblot · Berlin

PETER REICHENBACH

Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler
auf Unterricht in der Regelschule

Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht

Herausgegeben von Frank-Rüdiger Jach und Siegfried Jenkner

Band 8

Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Unterricht in der Regelschule

Zugleich ein Beitrag zur Interpretation
des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Von

Peter Reichenbach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Reichenbach, Peter:

Der Anspruch behinderter Schülerinnen und Schüler auf Unterricht
in der Regelschule : zugleich ein Beitrag zur Interpretation
des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG / Peter Reichenbach. –

Berlin : Duncker und Humblot, 2001

(Abhandlungen zu Bildungsforschung und Bildungsrecht ; Bd. 8)

Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 1999/2000

ISBN 3-428-10224-X

Alle Rechte vorbehalten

© 2001 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1433-0911

ISBN 3-428-10224-X

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☞

Meinen Eltern
Anneliese und Günter Reichenbach

Vorwort

Das Vorwort eines Buches zu schreiben, ist ein ebenso angenehmes wie spannendes Unterfangen, gibt es doch zum einen Gelegenheit, mehr oder weniger zufrieden auf das Geschaffte zurückzublicken und all jenen zu danken, die daran unmittelbar und – oft nicht weniger effektiv – mittelbar beteiligt waren, zwingt es zum anderen aber auch, die darin entwickelten Gedanken noch einmal (selbst-)kritisch zu reflektieren.

Ich will mit dem Spannenden beginnen: Als ich im Sommer 1998 mit den ersten Vorarbeiten der Untersuchung begann, befand sich die juristische Diskussion um die Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in das allgemeine Schulwesen aus Sicht der Rechtsprechung vermeintlich schon im Endstadium. Insbesondere der Beschluss des BVerfG vom 08. Oktober 1997 hatte einen ersten Schlusspunkt hinter die Auseinandersetzung um Inhalt und Reichweite des Art. 3 III 2 GG gesetzt. Bei dessen Lektüre, insbesondere aber auch während der Beschäftigung mit den einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und den literarischen Stellungnahmen, entstand aber bald der Eindruck, dass es damit keinesfalls sein Bewenden haben konnte. Der Dornröschenschlaf, in dem die Diskussion um eine angemessene und gerechte Unterrichtung behinderter Kinder und Jugendlicher seit über einem Jahrhundert geschlummert hatte, und aus dem sie die – in ihren Begleitumständen wohl einmalige – Anfügung des Satzes 2 an Art. 3 III GG kurz gerissen hatte, schien wieder um sich zu greifen, ohne dass sich in der Sache etwas Wesentliches geändert hatte. Insbesondere die wissenschaftliche Begleitung der zum Teil stark auseinanderlaufenden Rechtsprechung war anfangs allenfalls im Ansatz zu erkennen. Und obwohl sich insofern mittlerweile durchaus einiges getan hat, fehlt doch noch ein Beitrag, der diese Problematik ganz grundsätzlich und umfassend angeht. Diese Lücke versucht die vorliegende Untersuchung zu schließen. Sie ist von dem Bestreben geleitet zu verdeutlichen, dass es mit dem überkommenen Verständnis der „Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte“, jedenfalls was Art. 3 III 2 GG anbetrifft, sein Bewenden nicht haben kann, sondern dass ein an den Schutzbedürfnissen der modernen Gesellschaft orientiertes Grundrechtsverständnis auch für eine – vorsichtige – Weiterentwicklung offen sein muss. Um der Gefahr vorzubeugen, dass sich die Vorschläge insofern im rein Theoretischen und Akademischen verlieren, wurde versucht, klare Bezüge zur praktischen Umsetzung der zugrunde liegenden Konzeption im Schulrecht herzustellen. So rechtfertigt

sich insbesondere die Einbeziehung der sog. Teilleistungsstörungen Legasthenie und Dyskalkulie in die Überlegungen.

Die zentrale These meiner Arbeit geht dahin, dass die gerade anhand der Diskussion um Art. 3 III 2 GG wieder aufgeflammte Frage, ob Grundrechte auch „Leistungspflichten“ enthalten, oder sich auf ihre „Abwehrfunktion“ beschränken, so eigentlich schon nicht richtig gestellt ist. An ihrer Statt wird die Interpretation des Art. 3 III 2 GG als Gebot der „Chancengleichheit“ vorgeschlagen, eine Konzeption, die in der klassischen und auch künftig unverzichtbaren, auf Staatsabwehr gerichteten Grundrechtsinterpretation wurzelt, gleichzeitig aber anerkennt, dass der moderne Rechts- und Sozialstaat Freiräume nicht nur schützen, sondern auch schaffen muss. Freiheit und Gleichheit sind eben keine Gegensätze, sondern bloß die beiden Seiten ein und derselben Münze. Dies wird hier für Art. 3 III 2 GG aufgezeigt – dass dies bei anderen Grundrechten womöglich ganz ähnlich liegen könnte, ist bislang nur ein (mir nicht völlig entfernt scheinender) Gedanke.

Die Abhandlung hat im Wintersemester 1999/2000 der juristischen Fakultät der Universität Bielefeld als Dissertation vorgelegen. Rechtsprechung und Schrifttum sind auf dem Stand von Februar 2000.

Ihre Publikation gibt mir die eingangs schon als angenehm gekennzeichnete Gelegenheit all denen zu danken, ohne die die Arbeit so nicht hätte entstehen können:

Zu danken habe ich zunächst Herrn Professor Dr. *Christoph Gusy*, der die Dissertation als Erstgutachter in vorbildlicher Weise betreut hat. In allen Stadien der Arbeit stand er mir mit großem Engagement und zahlreichen Anregungen zur Seite, die Zuverlässigkeit, mit der er die einzelnen Teile zügig und wohl durchdacht kommentierte, hat es mir überhaupt möglich gemacht, sie in verhältnismäßig kurzer Zeit abzuschließen und so ihre gedankliche Geschlossenheit sicherzustellen. Für die umgehende Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Frau Professor Dr. *Ulrike Davy*.

Mein ganz besonderer Dank gilt Herrn Professor Dr. *Otto Backes*, an dessen Lehrstuhl ich seit Ende 1998 als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt bin. Er stand mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite und hat auf diese Weise sehr effektiv Beihilfe zum Entstehen der Arbeit geleistet.

Herr Professor Dr. *Jens Holger Lorenz* (Ludwigsburg) hat mir unentbehrliche Hinweise zur Behandlung der Dyskalkulie-Problematik gegeben.

Für ihre Unterstützung bei der Literaturrecherche danke ich *Stephan Dusil* und *Claudia Kramer*.

Ein Extradank geht an meine Kollegin Rechtsanwältin *Pamela Siebrasse*, ohne deren Unterstützung, Verständnis und Zuverlässigkeit die Arbeit so niemals hätte gelingen können.

Gewidmet ist das Buch meinen Eltern *Anneliese* und *Günter Reichenbach*. Sie haben mich nicht nur während meiner Promotionsphase in jeder Situation mit Geduld, Optimismus, Fürsorge und Zuneigung begleitet. Meinem Vater bin ich darüber hinaus für zahlreiche Anregungen aus seiner praktischen Tätigkeit als Lehrer zu Dank verpflichtet.

Spenge, im April 2000

Peter Reichenbach

